

(2) Der Erlös, der dem Fonds Technik zugeführt wird bzw. einem anderen gesetzlich vorgeschriebenen Verwendungszweck dient, errechnet sich aus dem effektiven Verkaufspreis abzüglich des Gewinns und der Produktionsabgabe für das künftige Serienerzeugnis. Liegt der Erlös unter dem Preis für das künftige Serienerzeugnis, ist der Gewinn und die Produktionsabgabe anteilig zum effektiven Erlös zu errechnen.

(3) Sofern die Versuchsproduktion im Rahmen eines Forschungsauftrages von einer anderen Entwicklungsstelle (Institute) durchgeführt wird, so kann im Vertrag eine Beteiligung dieser Stelle am Gewinn aus dem Verkauf der Versuchsproduktion vereinbart werden. Der Umfang der Versuchsproduktion ist planmäßig festzulegen.

## §14

**Berichterstattung**

Die Berichterstattung über den Fonds Technik und die aktivierten Aufwendungen wird durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium

für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik geregelt.

## §15

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke (GBI. III S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1966

**Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k